

Murrhardter Stadtrechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert

VON GERHARD FRITZ¹

1. Das *puechlein* mit dem Stadtrecht von 1502, der Zinsliste von 1471 und der Metzlerordnung von 1522

1.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Murrhardt, die neben dem dortigen Benediktinerkloster St. Januarius im Mittelalter und in der frühen Neuzeit immer nur eine nachgeordnete Bedeutung hatte, verfügt über fast keine schriftlichen Quellen aus dem Mittelalter. Es war deshalb ein besonderer Glücksfall, dass ich vor etwa 20 Jahren im Zusammenhang mit Untersuchungen zur Stadt- und Klostersgeschichte² einige Quellen zum städtischen Recht in den Jahrzehnten um 1500 finden konnte. Diese nachfolgend herausgegebenen Quellen befinden sich im Stadtarchiv Murrhardt. Als Signatur wurde Ende der 1990er Jahre von Gotthard Reinhold „U 1“ vergeben. U 1 wird zusammen mit vier weiteren Pergamenturkunden von 1538 (diese doppelt), 1565 und 1583 (U 2–5) zwischen zwei offenbar aus dem 16. Jahrhundert stammenden Holzdeckeln aufbewahrt. U 2–5 betreffen Viehtriebs- und Fischrechte auf dem Gebiet des Klosteramtes Murrhardt sowie den Kauf eines Grundstücks zum Bau der Bürgermühle.

Bei U 1 handelt es sich um drei Pergamentblätter im Folioformat, die mittig gefaltet und so zu einem Heft von sechs Blättern (Hochformat, ca. 25,8 auf 19 cm, letzte Seite nur 25,8 auf 17,5 cm) gebunden sind. Nach einer nachfolgend erläuterten Quelle von 1565 wird dieses Pergamentheft auch als das *puechlein* bezeichnet. Enthalten sind – in nicht chronologischer Reihenfolge – das neue Stadtrecht von 1502 (fol. 1a, 1b, 2a, 2b), eine städtische Gült- und Zinsliste von 1471 (fol. 3a, 3b, 4a, 4b, 5a) sowie die Metzlerordnung der Stadt von 1522 (fol. 5a, 5b, 6a, 6b). Nachdem ich mich mit diesen Quellen bereits im Rahmen der erwähnten Arbeit beschäftigt habe, kann nun die längst überfällige Edition erfolgen.

1 Herrn Prof. Dr. Hans-Martin Maurer sei für seine Ratschläge bei der Entstehung des nachfolgenden Beitrags herzlich gedankt.

2 Gerhard Fritz: Stadt und Kloster Murrhardt im Spätmittelalter und in der Reformationszeit (= Forschungen aus Württembergisch Franken 34). 1990.

Eine erneute Überprüfung des zeitweilig nicht mehr auffindbaren, im März 2009 wieder entdeckten Originals ergab folgenden Befund: Die drei Doppelblätter sind mit dünner Schnur bzw. Faden zu einem Heft gebunden. Das letzte Blatt ist knapp 1,5 cm schmaler als die anderen Blätter. Da die Einträge in der nicht chronologischen Reihenfolge 1502 – 1471 – 1522 eingetragen sind, stellt sich die Frage, ob eventuell verschieden alte und ursprünglich separate Blätter bzw. Doppelblätter zusammengebunden wurden. Vom Seitenbefund her wäre dies durchaus möglich, denn die Zins- und Gültliste von 1471 ist auf die inneren Doppelblätter (fol. 2a/b, 3a/b, 4a/b und 5a/b) geschrieben, wobei die Einträge auf 5b spätere Nachträge sind und sicher nicht von 1471 stammen. Die jüngeren Quellen von 1502 und 1522 sind auf die äußeren Blätter (fol. 1a/b, 5b und 6a/b) geschrieben. Da aber alle drei Doppelblätter aus einheitlichem Pergament sind und da auch alle Spuren eines nachträglichen Zusammenbindens fehlen, zudem alle Blätter – das erwähnte letzte ausgenommen – exakt gleich groß sind und offenbar einheitlich zusammen beschnitten wurden, erscheint ein nachträgliches Zusammenbinden unterschiedlich alter Blätter ganz unwahrscheinlich. Logischer ist folgender Vorgang: Bei der Zins- und Gültliste von 1471 war ursprünglich nicht nur die letzte Seite (5b) leer, die Liste besaß auch ein leeres Vorsatzblatt vorne und eines hinten, oder sie war – anders gesagt – in ein leeres Doppelblatt eingebunden. Auf diese leeren Blätter wurden 1502 bzw. 1522 die entsprechenden Quellen nachträglich geschrieben. Rätselhaft bleibt, weshalb man mit teuren Pergamentblättern gearbeitet hat. Ende des 15. Jahrhunderts wäre längst das billigere Papier verfügbar gewesen. Aber offenbar wollte man das teure Pergament durch den nachträglichen Eintrag der Quellen von 1502 und 1522 optimal ausnutzen.

Noch ein weiterer Befund ist bemerkenswert: Auf der inneren Bindekante zwischen fol. 3b und 4a sind zwischen den Binfäden eindeutig ganz schmale Reste (ca. 1,5–2 mm breit) von zwei weiteren, nachträglich herausgeschnittenen Pergamentblättern zu sehen. Ursprünglich waren also zwei weitere Doppelblätter = vier weitere Blätter = acht weitere Seiten vorhanden. Der Logik nach müssten diese fehlenden Seiten zur Zins- und Gültliste von 1471 gehört haben, die damit nicht nur die acht heute erhaltenen, sondern insgesamt 16 Seiten umfasst hätte. Die heute noch vorhandene Zins- und Gültliste vermittelt also nach aller Wahrscheinlichkeit kein vollständiges Bild der 1471 der Stadt gehörigen Einkünfte. Weshalb man die inneren beiden Doppelblätter herausgeschnitten hat, bleibt unklar.

Quellen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert legen den Verdacht nahe, dass das heute noch vorhandene Heft im Zusammenhang mit einem größeren Murrhardter Stadtrechtbuch stehen könnte. 1564/65 war es in Murrhardt zu einem Bürgeraufstand gekommen, in dessen Verlauf etliche Bürger die Herausgabe und Verlesung des Stadtrechtbuches erreichen wollten. Das Unternehmen scheiterte. Die Aufständischen wurden verhaftet und zur Abschreckung der Bürgerschaft vorgeführt. Dabei kam nochmals das Stadtrechtbuch zur Sprache, das

– um Wiederholungen der Unruhen zu vermeiden – öffentlich zerschnitten und verbrannt wurde. Nach den damaligen Aussagen bestand der Inhalt des Stadtrechtsbuchs aus der *befugnus deß gerichtts, der mezger, beckhen unnd anderer ordnung*³. Da das heute noch vorhandene Heft gerade die Metzgerordnung noch enthält, drängt sich zunächst der Verdacht auf, dass es sich um den Rest des Stadtrechtsbuches handelt. Dieses müsste demnach 1565 zwar zerschnitten, aber wohl nicht ganz verbrannt worden sein – worauf ja auch die beiden erwähnten, herausgeschnittenen Doppelblätter hindeuten könnten.

Allerdings löst sich die Sache nicht so leicht auf. Im Rahmen der 1565 von der württembergischen Regierung in Murrhardt durchgeführten Untersuchung wurden auch Bürgermeister, Gericht und Rat verhört. Deren Aussagen sind für die rechtlichen Verhältnisse in Murrhardt von solcher Bedeutung, dass wir sie dem Stadtrecht von 1502, der Zinsliste von 1471 und der Metzlerordnung von 1522 nachstellen. Im Rahmen der Aussagen von 1565 äußerten Bürgermeister, Gericht und Rat auch, dass sie *sunst khein ander stattuten puech oder verträg haben. Ist gar nichts vorhanden, dann ein allt puechlein, darinn ein erb ordnung, mezger ordnung unnd dann etliche zinsen, der stat gehörig*. Demnach scheint das Pergamentheft – anders als die beschriebenen Umstände es nahe legen – auf den ersten Blick eben doch nicht Teil des 1565 zerschnittenen und verbrannten Stadtrechtsbuches gewesen zu sein – dessen Existenz Bürgermeister, Gericht und Rat entgegen allen handgreiflichen Fakten paradoxerweise bestritten (schließlich wurde das angeblich nicht existierende Buch ja 1565 vernichtet). Die komplizierte Sache dürfte sich aber doch klären lassen: 1565 wurde zwar einerseits ausgesagt, dass die Bürger nur das erwähnte *puechlein* mit Erb- und Metzgerordnung und einer Zinsliste besessen hätten – und dieses *puechlein* ist heute noch vorhanden und wird in der vorliegenden Arbeit ediert; aber andererseits heißt es auch, dass in dem 1565 zerschnittenen und verbrannten Buch eine Ordnung der Metzger, Bäcker und anderer enthalten gewesen sei. In der noch erhaltenen Metzgerordnung (s. u.) heißt es nun aber ausdrücklich, dass es sich um eine erneuerte, d. h. überarbeitete und 1522 aktualisierte Fassung dieser Ordnung handle. Demnach muss es eine ältere Fassung der Metzgerordnung (plus weitere Handwerksordnungen) gegeben haben – und nach aller Logik müsste das 1565 verbrannte Buch diese beinhaltet haben. Es müsste sich also bei diesem verbrannten Buch um ein Werk gehandelt haben, das vor 1471/1502/1522 – von da stammen die Einträge des nachstehend edierten *puechleins* – entstanden sein muss. Das heute noch erhaltene *puechlein* muss also eine Art aktualisierte (Teil-)Kopie des ursprünglichen Stadtrechtsbuchs gewesen sein.

Auf den Blättern des Pergamenthefts sind deutlich verschiedene Hände zu unterscheiden: Die Liste von 1471 wurde von einer sauber schreibenden Hand mit relativ kleiner Schrift verfasst (Hand A). Das Stadtrecht wurde, wie explizit an

3 Gerhard Fritz: Murrhardter Bürgeraufstände des 16. Jahrhunderts. In: WFr 67 (1983) S. 55–71; das Zitat nach HStAS A 508, Bü. 2, Bericht der herzoglichen Beamten vom 3. April 1565.

dessen Ende vermerkt wird, vom Murrhardter Stadtschreiber Peter Ziegler geschrieben, ebenso die Metzlerordnung von 1522 (Hand Z). In der Zins- und Gültliste sind verschiedene Streichungen vorgenommen. Sie wurden in der nachfolgenden Edition ebenfalls in durchgestrichener Form wiedergegeben. Unten auf jeder Seite der Zins- und Gültliste findet sich eine Addition der jeweils vorkommenden Geldbeträge. Diese Additionen sind jeweils in hellerer Tinte geschrieben und wirken flüchtiger als die Einträge der jeweiligen Seite. Offenkundig dieselbe Hand taucht auch bei verschiedenen Einträgen der Zins- und Gültliste ab Nr. 26 (*Herhensin*) auf. Diese Einträge sind in hellerer Tinte verfasst und wirken etwas größer und flüchtiger als die Einträge von A. Nach entsprechendem Schriftvergleich ist dies die Hand Z des Stadtschreibers Ziegler. Von Hand A stammen dann wieder Einträge des Gartenzinses (Nr. 34–37) auf fol. 5a, wo aber Z wieder mit Nachträgen (Nr. 38–39 und die Notizen auf fol. 5b vor Beginn der Metzlerordnung) vertreten ist. Der Nachtrag auf der letzten Seite der Metzlerordnung auf fol. 6b ist wieder in blasser Tinte verfasst, aber eindeutig von Hand Z.

Zur Edition wurde die Schreibung insofern standardisiert, als abweichend von der Handschrift grundsätzlich Personen-, Orts- und Flurnamen groß, alles andere klein geschrieben wurde. Ausnahmen bilden nur Satzanfänge. Im Original fehlt fast jegliche Interpunktion; sie beschränkt sich auf ganz wenige der in Handschriften dieser Zeit sonst häufigen Schrägstriche. Solche Schrägstriche wurden als Satzzeichen belassen. Ansonsten wurden die klar als Sinneinheiten erkennbaren Passagen mit Satzzeichen versehen, insbesondere mit Punkten am Satzende und bei Bedarf mit Kommata. Die Abschnitte der Handschrift wurden in der Edition ebenfalls als Abschnitte gesetzt. Seitenende bzw. -beginn wurde durch doppelten Schrägstrich mit hochgesetzter Seitenzahl kenntlich gemacht. Auf eine zeilengerechte Wiedergabe wurde verzichtet. Die Schreibung wurde buchstabengetreu belassen, d. h. es wurde vokalisches v oder w, das als u bzw. ũ zu lesen ist, nicht transkribiert. Klar auflösbare Abkürzungen wurden in der Regel aufgelöst. Meist handelt es sich um die auslautende Silbe *-en*; wiedergegeben wird dann also z. B. *bind(en)* als *binden*. Nicht aufgelöst wurde die immer wieder vorkommende Abkürzung für Heller (*h*, *hllr* oder *hlr*), für Schilling (β) und Pfund (*lb* = *libra*). Soweit es im Einzelfall Unklarheiten oder Probleme gab, sind diese in den Fußnoten erläutert. Die Zählung der Einträge im Stadtrecht, in der Zins- und Gültliste und in der Metzlerordnung mit nicht kursiv gesetzten arabischen Zahlen ist im Original selbstverständlich nicht vorhanden, erfolgt aber hier im Interesse größerer Übersichtlichkeit.

1.2 Edition

1.2.1 Murrhardter Stadtrecht vom 8. März 1502

//^a Daß New Statt Recht allhye zw Mürhart

Uff dinstag, nechst nach dem sonntag Letare in der vastenn⁴, in dem jar, als man zelt xv^c vnnd zway, hat der erwurdig vnd gaistlich herr herr Laurentz⁵ abbt mit sampt dem prior vnd conüent zw Mürhart, auch mit helfff deß ersamen Conrades Staigers, vogts zw Backnag⁶, der in dan von wegenn deß durchluchtigenn hochgebornnen fürsten vnnd herrenn Herrn Vlrichs, hertzogen zw Wurtenberg vnnd zw Teck, Graüen zw Mümpelgart etc. zw geordnet ist, in bywesenn Hans Schultheissen zw Wyssach, Heinrich Vurkorns, schultheissen zw Murhart, vnd Veiten von Taffern⁷ us gutter nutzlicher vorbetrachtungk vnd als der da hat allerlay irrungen befünden vnd vß verwilligung vnd zw lassen burgermaysters, gerichtts vnd ainer gantzen gemeind zw Murhart ain ordnung, wie nachuolgt, gemacht vnd gesetz, die als dan nün furohin alwegenn gehalten vnd gelebt solle werdenn.

1. Itemzum ersten ist geordnet vnd gesetz, dass nün mer furohin kynds kint glich mit den andern kinden ir altuatter vnd altmutter erben sollen, waß aber erbfall vor disem gemecht gefallen vnd vertailt worden seind, die selben sollen da by blibenn vnd soll sie das gemecht nit letzen noch binden, alles ongeuerd.
2. //^b Item zum andern ist geordnet und gesetz, wann die handt zwuschen eelutten gebrochen wurt vnd kinder hinder inn verlassen, die noch zw iren jaren vnd vernunft nit komenn, vnd wan sich dan der bestandig lyb, eß sy man oder frawen, wider in elichen stand verhayraiten⁸ will vnd verhayratt hatt, so soll der selb hayratt fur ein amptman vnd ein gericht zw Murhart bracht vnd furtragen werdenn, was dan ein gericht dar inn erkannte, dem soll volg gethonn werdenn.
3. Itemzw dem dritten ist geordnet vnd gesetz, wan vatter vnd muttre, die eelich kinder haben, ains oder mer ußstewrnn vnd mer vnawßstewrtter kind vorhanden seind, so soll als dann der selb oder die selbenn, waß inenn zw

4 Der Dienstag nach dem Sonntag Laetare in der Fastenzeit 1502 war der 8. März.

5 Gemeint ist Abt Laurenz oder Lorenz Gaul (1501–1508), vgl. zum ihm *Fritz*, Stadt und Kloster (wie Anm. 2), S. 343 f.

6 Zu Konrad Steiger oder Steger: Sabine Beate *Reustle*: Stift und Stadt Backnang im 16. Jahrhundert. Territorialisierung und Reformation in einer württembergischen Amtsstadt. (= Backnanger Forschungen 2). 1996, S. 96 f. Steiger war noch 1514 Vogt in Backnang.

7 Der Schultheiß Hans aus Weissach (zweifellos Unterweissach, Gem. Weissach im Tal) ist ansonsten nicht bekannt, ebenso wenig der Schultheiß Heinrich Vierkorn aus Murrhardt und Veit von Däfern (Lippoldswailer, Gem. Auenwald).

8 Sic!

haymstewr geben ist, so eß züm fall kompt, still stenn, byß das anndern irenn iren⁹ vnawßgestewrten geschwysterrn haitten auch so vil, ob andreß, so vill vorhanden ist, verglicht werde. Ob aber nit so vill vorhanden wer, so sollen im die awßgestewrten nit schuldig sein, ir vorawß gestewrt geben gutt wider heruß zu geben.

4. *l^{2a} Item zum vierden ist von der gerichtshanden wegen geordnet vnd gesetz, deß bedenckens der zehen tag halb, so ainem ein vrtail gett, das vnder sechs pfündt heller tryfft, soll keinner zehen tag bedencken haben, nach¹⁰ dauon appllierenn. Waß aber daruber ist, erb vnd aigen, eer vnd gefüre antryfft, vmb die selbenn gesprochen vrtail mag aynner zehen tag bedencken nemmen¹¹ / doch das sye globen / das sye solhs nit aws verzug oder lengerung iren wider partyen thün, sonder das achtenn, sie sygen solher vrtail beschwern vnd, so solher zehen tag verscheint, vff den selben tag, soll er vor dem amptman herscheinnenn vnd im als dann sagen vnd verkundenn, ob er by der gesprochen vrtail plyben oder appellieren woll / vnd will er nit by der vrtail blyben, so soll er sich am erstenn fur mein herren zw Murhart berüffen vnd inn bitten, solh appellacion an zw nemenn, vnd souerr ein herr zw Múrhart solh appellacion annemen will, so soll die selb so appelliert, meinem herren zw Murhart ein güldte geben vnd daby sagen, das er der appellacion nachkomenn woll, wie billich recht sy vnd werde. Ob aber der handell an in selbs were, daß ein herr zw Múrhart den nit annemen wolt oder mocht vnd im nit gebuert, wa er dan die selben zw appellieren /^{2b} hynwysst, dem selbigen sollen sie nachkomen / on alles wegern vngevarlich.*
5. *Itemzum funfften ist geordnet vnd gesetz, das der richter vmb zymblichen costenn vnd schaden erkennen soll, so eß für in kompt. Ob aber den richter beducht, das ainer vnbillichen costen fur nem, so hat ein gericht macht, den nach gelegenheit der sach zw myndernn, alleß getrulich vnd ungeuarlich.*

Actum domini anno vt supra

Peter Ziegler von Kirchen am Necker dazw schriber schripsit.

Das Murrhardter Stadtrecht befasst sich zum größeren Teil, nämlich in seinen ersten drei Punkten, mit erbrechtlichen Fragen. Das war in Stadt- und Dorfrechten dieser Zeit nicht unüblich. Allerdings bietet sich ein buntscheckiges Bild erbrechtlicher Regelungen, das vielerorts keine größere Ähnlichkeit mit dem

9 Sic! Also doppelt!

10 Gemeint ist wohl: *noch*.

11 Hier und einige Wörter später eine der ganz wenigen Stellen, an denen eine Art Satzzeichen vorkommt, ein Schrägstrich!

Murrhardter Erbrecht hatte¹². Das Erbrecht der Enkel, das in Murrhardt thematisiert wird, wird andernorts nur selten explizit erwähnt¹³. Zum besseren Verständnis sind einige grundlegende Erläuterungen zur Situation Murrhardts um 1500 erforderlich: Neben dem damals rund 700 Jahre alten Benediktinerkloster spielte die Stadt nur eine nachgeordnete Rolle. Die Stadt mit ihren zahlreichen Weilern sowie das etliche Kilometer abseits gelegene Dorf Otendorf bildeten das klösterliche Herrschaftsgebiet, das später als Klosteramt Murrhardt bezeichnet wurde. Allerdings hatte um 1500 neben dem Kloster längst der Graf (seit 1495 Herzog) von Württemberg eine immer größere Bedeutung gewonnen. Der Rechtstitel, unter dem die württembergische Herrschaft über das Kloster ausgeübt wurde, war die Schutzvogtei. Sie wurde von Württemberg konsequent zur Landesherrschaft ausgebaut. Der Abt von Murrhardt war seit 1457 schon durch die Tatsache, dass er Sitz und Stimme im württembergischen Landtag hatte, fest in den entstehenden württembergischen Territorialstaat eingebunden. Württemberg zeigte seine Präsenz in Murrhardt durch einen leitenden Beamten, den Schultheißen (dessen Titel wechselte im Laufe des 16. Jahrhunderts zu „Vogt“). Die Stadt selbst verwaltete sich durch Bürgermeister, Gericht und Rat, wobei die Bürgermeister – wenn die Verhältnisse damals schon denen der anderen württembergischen Städte vergleichbar waren – als jährlich wechselnde Ehrenämter anzusehen sind, deren Hauptaufgabe in der Rechnungsführung bestand. Anders als später in Württemberg üblich, nennen die Murrhardter Quellen des frühen 16. Jahrhunderts nicht zwei, sondern nur einen Bürgermeister. Der einzige ausgebildete Verwaltungsfachmann der städtischen Verwaltung war der Stadtschreiber (zu Beginn des 16. Jahrhunderts war das der 1502 und 1522 genannten Peter Ziegler aus Kirchheim).

12 Ein Vergleich mit nichtstädtischen Gemeinwesen scheint angesichts der sehr geringen Größe des Städtleins Murrhardt sinnvoller als ein Vergleich mit anderen Städten, die fast ausnahmslos erheblich größer gewesen sein dürften. Vgl. z. B. Dorfordnung des hohenbergischen Ortes Kirchberg von 1405 *Vogt Gerichtbuch, auch rechtlich Ordnung vnd Satzung des dorffs Kirchberg, anno dñj M XV^v vnd quarto* in: Monumenta Hohenbergica, Nr. 891, S. 927–935, hier 934 f.; oder, nahe bei Murrhardt gelegen, die Bräuche des Klosters Adelberg von 1552 in Hundsholz, Wangen, Holzheim, Schlatt, Kaisersbach, Zell und Altbach (Württ. Ländliche Rechtsquellen, 2. Bd.: Das Remstal, das Land am mittleren Neckar und die Schwäbische Alb. Bearb. von Friedrich Winterlin. Stuttgart 1922. S. 24–27); ferner die erbrechtlichen Regelungen jeweils von 1552 in Weiler bei Schorndorf (ebd., S. 29), in Winterbach (ebd., S. 30 ff.), Geradstetten (ebd., S. 34), Grunbach (ebd., S. 35 ff.); Großheppach und Kleinheppach (ebd., S. 39 und 41); Endersbach (ebd., S. 42); Beutelsbach (ebd., S. 44); Strümpfelbach (ebd., S. 46 f.); Baltmannsweiler und Thomashardt (ebd., S. 48); Krumhardt (ebd., S. 49); Schornbach (ebd., S. 52 f.); Haubersbronn (ebd., S. 53 f.); Urbach (ebd., S. 58 f.); Schlichten (ebd., S. 61); Steinenbronn (ebd., S. 83); Bernhausen (ebd., S. 84 f.); Boll (ebd., S. 364).

13 So etwa 1552 in Hohengehren (heute Gem. Baltmannsweiler, Kr. Esslingen; ebd., S. 50 f.), in Rudersberg (ebd., S. 54 f.); Plüderhausen (ebd., S. 55 f.); Hegenlohe (ebd., S. 62 f.). Das ungefähr gleich alte Tübinger Stadtrecht von 1493 ist insgesamt zwar wesentlich differenzierter als das von Murrhardt, zeigt aber hinsichtlich des Erbrechts gewisse Parallelen: Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493. Hg. von Reinhold Rau und Jürgen Sydow (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 2). 1964. S. 4–37, zum Erbrecht S. 18 ff.

Wie sieht das Murrhardter Erbrecht von 1502 nun aus? Im 1. Punkt wird festgesetzt, dass Enkel (*kynds kint*) genau so erbberechtigt sein sollten wie direkte Kinder der Großeltern (*ir altuatter vnd altmutter*)¹⁴, also wie die Onkel und Tanten der Enkel. Modern ausgedrückt: Die Enkel traten als vollwertige Ersatzerben ihrer bereits verstorbenen Eltern ein. Allerdings enthält das Murrhardter Stadtrecht die Einschränkung, dass Erbfälle, die vor Verkündung des Murrhardter Stadtrechts vorgekommen waren, von der neuen Regelung nicht betroffen sein sollten. Offenbar benachteiligte die alte Regelung die Enkel. Das ist erstaunlich, weil Enkel bereits in den Spiegeln des 13. Jahrhunderts erbrechtlich mit ihren Onkeln und Tanten gleichgestellt waren¹⁵.

Der 2. Punkt legte fest, wie verfahren werden sollte, wenn einer von zwei Eheleuten starb und wenn aus dieser Ehe unmündige Kinder vorhanden waren. Das Stadtrecht verwendet hier die heute nicht mehr gebräuchliche und nicht mehr verständliche Formulierung „die Hand zwischen Eheleuten brechen“ (*wann die handt zwuschen eelutten gebrochen* wird). Dieser Ausdruck bedeutet nichts anderes, als dass einer der beiden Eheleute stirbt und der überlebende Teil eine neue Ehe eingeht¹⁶. Der 2. Punkt geht auf die aus der ersten Ehe vorhandenen Kinder aber nur insoweit ein, als der überlebende Ehepartner im Falle der Wiederverheiratung die Heirat dem Murrhardter Amtmann und Gericht bekannt geben und deren Anordnungen Folge leisten müsse. Gemeint sind zweifellos die erbrechtlichen Anordnungen hinsichtlich der bereits vorhandenen Kinder.

Der 3. Punkt geht zunächst von der Aussteuer der aus einer Ehe hervorgegangenen Kinder aus. Der Sachverhalt ist folgender: War ein Kind ausgesteuert, so sollte dieses warten, bis der (Todes-)Fall eines Elternteils eintrat. Der 3. Punkt regelt also die Aussteuer- bzw. Erbrechte, wenn ein Elternteil starb (wobei der Tod eines Elternteiles ausschließlich aus der Formulierung *so eß züm fall kompt* hervorgeht). War ein Elternteil gestorben, sollte das ausgesteuerte Kind bzw. die ausgesteuerten Kinder erst einen Vergleich mit den unausgesteuerten Kindern durchführen, falls noch viel Erbe vorhanden war. Die unausgesteuerten Kinder sollten dann ebensoviel erhalten wie die bereits ausgesteuerten. War jedoch nicht mehr viel Erbe zum Verteilen da, so waren die bereits ausgesteuerten Kinder im Vorteil: Sie mussten dann an ihre Geschwister nichts mehr herausgeben.

Der 4. Punkt behandelt den Rechtszug der Murrhardter, hauptsächlich was zivilrechtliche Fälle angeht. Verhängte das Murrhardter Gericht eine Strafe unter

14 Vgl. zum Begriff Altvater und Altmutter: Hermann Fischer: Schwäbisches Wörterbuch. Bd. 1. 1904. Sp. 162.

15 Karl Kroeschell: Art. Erbrecht – Germanisches und deutsches Recht. In: Lexikon des Mittelalters 3, Sp. 2105 ff.

16 Fischer (wie Anm. 14), Bd. 3. 1911. Sp. 1107 und Bd. 1, Sp. 1380. Bemerkenswert ist übrigens, dass Fischer (oder sein Mitarbeiter Wilhelm Pfeleiderer) bei seinen Arbeiten zum Bd. 1 das Murrhardter Rathaus aufgesucht und das Stadtrecht eingesehen und exzerpiert haben muss. Er zitiert wörtlich die Passage *wann die Handt zwuschen Eelutten gebrochen wurd und Kinder hinder inn erlassen ... und wann sich der bestendig Lyb ... verhayraiten will* als einen der Belege für das Handbrechen.

6 lb h, so sollte es keine zehntägige Bedenkzeit und keine Möglichkeit zur Appellation an eine höhere Instanz geben. Die Formulierung des ersten Satzes im 4. Punkt legt nahe, dass eben diese zehntägige Bedenkzeit und die Appellationsmöglichkeit umstritten war. Für den Fall, dass eine Strafe von mehr als 6 lb h verhängt wurde, sollte der Verurteilte nach zehn Tagen Bedenkzeit das Recht zur Appellation haben, allerdings nur in Fällen, die *erb vnd aigen, eer vnd gefüre* betrafen, also Erb- und Eigentumsangelegenheiten sowie Fragen der Ehre und des *gefüres*. Das Wort *gefüre* ist mehrdeutig. Im Mittelhochdeutschen heißt es soviel wie „Nutzen, Nützlichkeit, Gewinn, Vorteil“¹⁷. Im Kontext des Murrhardter Stadtrechts wäre aber auch die Bedeutung „Benehmen“ nicht auszuschließen. Nach Ablauf der zehn Tage sollte man vor dem Amtmann erscheinen und verkünden, ob man das Urteil annehmen oder appellieren wollte. War das Letztere der Fall, musste man sich an den Abt des Klosters (*mein herren zw Murhart*) wenden und ihn bitten, die Appellation anzunehmen. Der Abt war also die Appellationsinstanz, wenn man mit einem Urteil des Stadtgerichts nicht einverstanden war. Der Abt konnte das Ansuchen ablehnen, dann blieb es beim Urteil der Vorinstanz – oder er konnte es annehmen. War dies der Fall, musste der Appellant erst einmal einen Gulden an den Abt entrichten. War der Abt in der Vorinstanz selbst eine am Streit beteiligte Partei gewesen, hatte er das Recht, den Appellanten an ein anderes Gericht zu verweisen.

Erstaunlicherweise geht das Murrhardter Stadtrecht mit keinem Wort auf die Frage ein, welchen Teil eines Erbes das Kloster Murrhardt für sich beanspruchte. Zweifellos muss es entsprechende Regelungen gegeben haben, aber anders als etwa in den einschlägigen ausführlichen Ansprüchen des Stifts Denkendorf an das Erbe seiner Hintersassen im denkendorfschen Hof in Nellingen aus dem Jahre 1354¹⁸ ist für das Kloster Murrhardt nichts überliefert.

Der 5. Punkt betraf den Streitwert eines Verfahrens. Den Murrhardter Richtern oblag es, diesen einzuschätzen und ihn – wenn er von einer streitenden Partei zu hoch angesetzt wurde – gegebenenfalls zu mindern.

1.2.2 Murrhardter Gült- und Zinsliste von 1471

ff^{3a} Gült vnd zinß anno Christi M cccc^o lxxxi^o der statt Muerhartt

1. *Itemdes Pfisters mul, die segmúl am Krafs agger gelegen, gyt alle jare iij ß hller oder by der Veil gelegen*
2. *ItemConcz Berner gyt v ß h auß der wysen gelegen vf dem Krunnpparswerd oder die vf der allmüt¹⁹ gelegen*
3. *ItemGewglin gyt ij ß h vß der wissen am Kebbach gelegen*
4. *ItemSteinhannsen Wagner gyt ij ß h vß der wissen im Schwampperg*

17 Matthias Lexers Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. ³⁴1974. S. 70.

18 Rechte des Hofes zu Nellingen 1354 in: Württ. Ländl. Rechtsquellen 2 (wie Anm. 12), S. 122–129.

19 Gemeint wohl die Allmende. Die Lesung ist aber eindeutig *allmüt*.

5. *ItemSteinhannsen Ulrich gyt iiij ß h vß der wissen in der Veymars win klingen bach vnd²⁰*
6. *ItemSchnider Hanns gyt x ß h vß der wisen by Pfisters mülen gelegen*
7. *Idemij ß hllr vß aim wisen pletz am Gaiß búhel gelegen vnd mit dem geding / wann man ains wegs do selbs bedurffen wirde, sol er oder wer den pletz innhatt, fúr den gemelten zinnß ligen lassen*
8. *ItemWalther Bachmetzer gyt i behemisch auß dem weg der durch die Furt wissen gyt, doch mit dem geding, wann die burger des selben wegs bedúrffen würden / sol er inen den weg fur den gemelkten zinß ligen lassen*
9. *ItemHennsin Wertwan von Sybenknú gyt ij ß hllr von der wisen im Herspach gelegen vnd ist ein hewmad*
10. *ItemSteinhannsen Wágner gyt ij ß hllr vß ainer wysenn oben im Kebach gelegen*
11. *ItemSteffan Schmid, den nempt den Schwarm, git járlích iiij ß h vß ainer wissen gelegen ob den Serain*

ij lb ix d²¹

12. */ß^b Item Hanns Bender²² gyt ix ß vß Berlins hewmaden*
13. *ItemConntz Plind git ~~ix~~ vi xxx²³ ß hllr vß der ziegel hutten*
14. *ItemSyferlins Hennsin gyt ij ß h vß ainem tagwerck wisen am Sibenknú gelegen*
15. *ItemMichel Schúchmacher gyt ij ß h vß aim tagwerck wisen im Schwamp-
perg gelegen*
16. *ItemSchewhammer git ij ß h vß ainem tagwerck wissen vf der kirchen hoffst-
tat gelegen*
17. *ItemStoltzen Egger gyt ij ß h von aim tagwerck wisen ob den Seg eckern
gelegen*
18. *ItemConntz Wolff gyt ij ß h von der hewmaden hinder Wolfs múln gelegen*
19. *ItemWolff Hanns gyt ij ß h vß aim tagwerck wisen ob den Seg eckern ge-
legen*
20. *ItemElßen Peter gyt ij ß h vß aim tagwerck wisen unden am Köchersperg
stoßet an Krúnppertz werd gelegen*
21. *ItemBawmánlin gyt ij ß h vß aim tagwerck wisen hinden an der kirchen
hoffstatt gelegen*

20 Eintrag offenbar nicht fertig geschrieben und durchstrichen.

21 Von zweiter Hand.

22 Der Familienname ist nur unsicher zu lesen.

23 Erster Betrag durchgestrichen, zweiter Betrag oben darübergeschrieben.

*ij lb v β*²⁴

22. //^{4a} *Item Stumpfhans git jerlich ij β h auß der wisen hynder der Habich klingen im Herspach*
23. *Item Peter Windberger git iij β jerlich auß der hewmaden bey Wolffsmüllen aus dem obern teil*
24. [unleserlicher, flüchtiger Bleistifteintrag, der einige Zahlen darzustellen scheint]
25. *Item Hanneman von Steinberg git jerlich v β hlr auß Jorg Plinden wisen im Drutzenbach auß der burger teil*
26. *Item Herhensin geyt v β auß dem pletz bey dem Kroß wasen im Drutzenbach*²⁵
27. *Item Hanns Dewhinger git i behemisch vom pletz an wuesten hewmaden by den Segeckern*
28. *Item Roßler Aubelin git viij d auß dem pletz zwischen den zweyen hewmaden*
29. *Item Huber Els*²⁶ *git ij β auß einer wisen im Drutzenbach, stost an Stainberg*
30. ~~*Item Jorglin Schuchmacher git ij β auß einer wisen, stost an Waidmans weg*~~²⁷

*Summa der wisen zinß on der behmisch*²⁸ *von Walter Bachmetzers weg vj lb ij β ij hlr*²⁹

Summa der wisen zinß vj lb i β ij h

*Summa v lib viij β iiij*³⁰ *h xviii β hlr //*

31. //^{4b} *Item Wolffs Thomas*³¹ *git von der wisen vnder dem Rißberg by der Hotzen klinge jarlich gult iij β hlr*
32. *Item Feucht von Sigalsperg geit auß der Wlrichs kling auß heumada x d*³²

Suma v β i d //

33. //^{6a} *Item der alt Mereth gyt ij β h von aim tagwerck wissen ob den seg ackern gelegen*

24 Von zweiter Hand.

25 Einträge von hier an in hellerer Tinte

26 *Els* ist nachgetragen.

27 Gesamter Eintrag durchgestrichen! Lesung der beiden letzten Wörter wegen Durchstreichung unsicher.

28 Die böhmische Währung, die bei Walther Bachmetzer (Nr. 8) und dann bei Hans Dewhinger (Nr. 27) genannt ist, wird also in die Addition aller Beträge nicht einbezogen.

29 Diese Zeile und die beiden folgenden sind Einträge von späterer, flüchtiger Hand.

30 Über der gestrichenen Zahl nachgetragen: *x* (oder *xi*?) *β ij h*.

31 Das Wort ist geschrieben als *Thon* mit einem langen *s*, das längs über den letzten Buchstaben eingetragen ist.

32 Eintrag von anderer Hand.

Garten zins der statt Murrhardt

34. *Item xix garten an der ziegel gassen gelegen, die man haist newen garten, gyt ietweder jarlich dry ß h*
35. *Item ain gart am ort an den selben garten gelegen gen der ziegel hutten warts, git jarlich iij ß h*
36. *Item an dem anndern ort lyt noch ain pletz, git jarlich j ß h, hatt ietz Conntz Plind*
37. *Item Schmid Hans git von einem pletz garten, leit an dem, j ß hlr jerlichs gült*

Summa garten zinß iij lb iij ß³³

38. *Jacob Geuglin git jarlich ix d vß Conrat Mochen acker*
39. *Laurentz Möch git jarlich ix d vß dem andern halb tail Conrat Mochen acker³⁴ //^{3b}*
40. *Jacob Geuglin als burgermaister anno XIII vß Gebenn ß³⁵ [Vß Geben garten am Schwampergk gyt Jacob Geuglin als yegklicher ain schilling vß genomen Albrechts Plinden gart viij d]³⁶*

Die Zins- und Gültliste von 1471 ist in mehrfacher Hinsicht wichtig: Sie gibt zunächst einmal Auskunft über eine größere Anzahl von Murrhardter Bürgern bzw. Einwohnern und ist damit die älteste serielle Quelle zur Murrhardter Einwohnerschaft überhaupt.

Zum zweiten informiert die Liste über die (sehr bescheidenen) Einkünfte der Stadt Murrhardt, die neben dem Kloster kaum wirtschaftliche Bedeutung gewinnen konnte und nie mehr war als ein Städtchen – wie auch noch heute umgangssprachlich nie von der „Stadt“, sondern stets vom „Städtle“ die Rede ist. Allerdings war die Zins- und Gültliste, wie einleitend bemerkt, ursprünglich wohl um acht Seiten umfangreicher, mithin also doppelt so umfangreich wie der heute noch vorhandene Rest. Zu beachten ist, dass die genannten Immobilien der Stadt stets landwirtschaftliche Grundstücke waren, mit Ausnahme der Pfisters Mühle bzw. Sägmühle (Nr. 1) und der Ziegelhütte (Nr. 13) jedoch nie ein Gebäude. Dabei werden aber auch die Gebäude kurioserweise zu den Wiesen hinzugezählt. Die Gesamteinkünfte der Stadt aus den Wiesen beliefen sich – die durchgestrichenen Einträge nicht gezählt – auf 5 lb 17 ß und 2 böhmische Münzen (wohl böhmische Groschen)³⁷. Aus den Gärten nahm die Stadt 3 lb 3 ß ein. Dabei sind

33 Spätere Hand.

34 Einträge 37 und 38, von späterer Hand.

35 Es handelt sich um einen Nachtrag von der Hand Z aus dem Jahr 1513. Das Blatt 5 war also vor 1513 völlig leer.

36 Eintrag hinter dem Geuglin-Eintrag in geschweifeter Klammer.

37 Die Quelle selbst addiert und rechnet um: erst 5 lb 8 ß, dann – nach einer Streichung – 5 lb 18 ß h. Dabei sind die offenbar nachgetragenen Einträge 31 und 32 noch nicht gezählt. Deren Summe beläuft sich auf 3 ß 10 d (laut Addition der Quellen 4 " ß 1 d). Eine darüberstehende, offenbar

die offenbar erst nachträglich verliehenen Gärten am Schwammberg (Nr. 40) noch nicht mitgezählt. Die Nr. 40 zu quantifizieren, ist allerdings auch gar nicht möglich, weil es nur heißt, dass jeder der dortigen Gärten 1 β zahle, außer dem des Albrecht Blind, der nur 8 d zu entrichten habe. Für die beiden von der Stadt (erst später) verliehenen Äcker (die nachgetragenen Nummern 38 und 39) nahm die Stadt 18 β ein. Wenn man die drei Einnahmeposten Wiesen, Gärten und Äcker addiert und dabei die Variationen der verschiedenen Additionen ignoriert, kommt man auf 9 lb 14 β und 2 böhmische Groschen. Diese Summe ist zwar mit gewissen Unsicherheiten verbunden, da sie – wie die diversen Additionen im Text zeigen – immer etwas schwankte, aber insgesamt ist sie vortrefflich geeignet, die kümmerliche Größenordnung der städtischen Einkünfte deutlich zu machen. Mit dieser Summe konnte kaum der Stadtschreiber so bezahlt werden, dass er hätte leben können. An weitere städtische Ausgaben wäre bei nicht einmal 10 lb jährlichen Einnahmen fast nicht zu denken gewesen. Allein dies ist schon ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Zins- und Gültliste von 1471 nicht vollständig sein kann. Die Stadt muss über weitere Einkünfte verfügt haben, die allerdings ebenfalls bescheiden gewesen sein dürften. Wenn auf den herausgeschnittenen Blättern noch einmal Einnahmen in dieser Größenordnung verzeichnet waren, dann läge man immer noch in kläglichen Dimensionen, aber dann wäre immerhin vorstellbar, dass die Stadt ihrem Stadtschreiber ein knappes Gehalt bezahlen und dann und wann irgendwelche bescheidenen Gemeinschaftsaufgaben finanzieren konnte. Bemerkenswert ist, dass die Stadt Murrhardt nirgendwo Naturaleinkünfte erhielt, sondern grundsätzlich die moderneren Geldeinkünfte. Welche Art von Immobilien auf den fehlenden acht Seiten verzeichnet gewesen sein könnten, bleibt unklar – am ehesten wohl Gebäude oder Wald; dass die Stadt Wald besessen hat, ergibt sich aus der nachfolgenden Quelle von 1565³⁸. Leider fehlt auch eine Gesamtaddition aller Einkünfte, mit der man wenigstens ungefähr rückschließen könnte, was auf den herausgeschnittenen Seiten fehlt.

Zum dritten erfährt man aus der Liste zahlreiche Flurnamen und erhält auf diese Weise mit die frühesten Informationen zur Murrhardter Topographie überhaupt. Aus den Flurnamen und den diversen anderen Ortsangaben wiederum lassen sich Rückschlüsse auf die Wirtschaftsstruktur ziehen. Diese war selbstverständlich landwirtschaftlich geprägt: Dabei überwiegt die Graswirtschaft. Insgesamt werden 23 Wiesen und sieben Heumaden genannt, zusätzlich ein Wasen. Von den Heumaden lag eine wüst, was vielleicht ein letzter Reflex auf die demogra-

spätere Gesamt-Addition kommt auf 6 lb 1 β 2 h. Die Variationen bei der Addition der Einkünfte aus Wiesen und ähnlichen Grundstücken können zum einen aus Unregelmäßigkeiten im damaligen Währungssystem herrühren (das Pfund wurde offenbar nicht immer exakt gleich 20 Schilling gerechnet, und auch die Umrechnung der Pfennige variierte – bei den böhmischen Groschen wusste man offenbar gar nicht, wie man sie umrechnen sollte; vgl. nach 30). Zum andern sind die verschiedenen Additionen zweifellos auch Anpassungen infolge von Nachträgen, wie sie z. B. in den Nummern 31 und 32 vorliegen.

38 Vgl. unten Kap. 2.2 zu 1565, Nr. 6.

phische Krise im Gefolge der Pest des 14. und frühen 15. Jahrhunderts gewesen sein könnte. Aber diese demographische Krise hätte 1471 bereits am Ausklingen sein müssen. Äcker werden nur viermal erwähnt, Getreidefelder, gar solche mit Zelgen, die auf eine Dreifelderwirtschaft schließen lassen könnten, kommen gar nicht vor (wobei nach dem damals üblichen Sprachgebrauch allerdings auch die Äcker als Getreidefelder anzusprechen sind). Dagegen waren an Murrhardter 23 Gärten verliehen. Außerdem weist der Seerain darauf hin, dass es einen See gegeben haben muss – nach aller Wahrscheinlichkeit einer der noch 1765 vorhandenen Seen in unmittelbarer Nachbarschaft des Klosters. Dieser See lässt auf eine gewisse Fischwirtschaft schließen, die aber vermutlich weithin dem Kloster zugute kam. Wie 1565 im Zusammenhang mit dem Murrhardter Bürgeraufstand deutlich wurde, besaßen die Bürger der Stadt nur in Ausnahmefällen – nämlich bei Hochwasser – das Fischrecht, und dies auch nur in der Murr, nicht in den Seen³⁹. An Gewerbebetrieben kommen 1471 zwei Mühlen vor, des Pfisters Mühle und die Wolfsmühle, außerdem eine Sägmühle und eine Ziegelhütte. Die Lage verschiedener Wiesen lässt – wenigstens ansatzweise – erkennen, wie weit rund um das Städtchen der Wald gerodet war und wie weit sich Äcker und Wiesen erstreckten. Es deutet hier alles darauf hin, dass die heutige Verteilung von Wiese und Acker einerseits und Wald andererseits im Wesentlichen noch dieselbe ist wie 1471. Die Murr könnte an mindestens einer Stelle noch mit einer Furt überquert worden sein, wie der Flurname Furtwiese ausweist. Ob schon Brücken über die Murr vorhanden waren, ist demnach nicht sicher⁴⁰.

1.2.3 Murrhardter Metzler-Ordnung von 1522

Metzler ordenung der statt Murharth

1. *Anfenglich soll ain yeder metzler der metzgen will, ain halben güldin den bürgern vß dem banck ain jar lang ~~darriß~~ geben, ghort dem burger in zw bringen.*
2. *Item ain yeder metzler soll gutt kauffmans gutt machen by pen fünff schilling hlr⁴¹. So oft ainr solchs vbergath vnd macht so vill geschehen so stat die straff zw ainem burgermeister vnd wen er zw nympf sein gesellen vnd ander.*

39 Vgl. dazu auch *Fritz*, Bürgeraufstände (wie Anm. 3), S. 59 und unten Kap. 2.2. Dazu auch: StadtA Murrhardt U 4.

40 Dagegen waren 1565 zwei Brücken über die Murr vorhanden; in der Aussage des Gerichtsherrn Hans Zügel (HStAS A 508, Bü. 2; vgl. zum Gesamtzusammenhang unten Kap. 2) wird eine *unndere brückchen* erwähnt, also muss es auch eine obere gegeben haben.

41 Mit *kauffmans gut* ist hochwertige Ware gemeint. Wer minderwertige Ware anbot, dem drohte eine Strafe von 5 B. Dieser Betrag drohte auch bei Verstößen gegen die folgenden Regelungen.

3. *Item sie sollen allen samstag ryndt flaisch, kalb flaisch oder sünst bratt flaisch by pen v ß hlr //^{6a} Der glychen am dynstag oder am mytwoch auch obgeschribner maß flaisch haben by pen fünff schilling.*
4. *Itemsie sollen das flaisch vnder das hauß tragen vnd kaines in iren heüßern verkäußen by pen v ß so offft das beschicht⁴².*
5. *Itemsie sollen das flaisch thod vnd lebennig schetzen lassen by pen v ß so offft her⁴³ das vber gen.*
6. *Itemsie sollenn das flaisch vnd die ingeschlecht wie die geschworn flaisch schetzer sprechen geben.*
7. *Vndwer es sach, das die flaisch schetzer⁴⁴ irrig vnd zweyfelhafftig oder spennin würden, sollen sie ain búrger maister vnd sunst ain búrger oder zwen zw in beruffen vnd handelenn nach gestalt der vnd wer sich die notturfft heraischenn wurt. //^{6b}*
8. *Itemsie sollenn nyemants kain flaisch hynder sich legen oder hencken by penn fünff schilling hlr so offft es beschicht⁴⁵.*
9. *Item sie sollen zuvorderst vnserm gnädigen herrn, darnach kynnenden frauen vnd ainem schultheissen flaisch geben by penn fünff schilling hlr, so offft es beschicht.*
10. *Itemsie sollen den burgern vor den vßwendigen vmb ir gelt flaisch geben. Doch solt kain geuerlichkait, das ainer vill wolt nehmen vnd ain anderer mûste, es hab dan sonderlich redlich vrsach, by pen fünff schilling heller, so offft es vbergangen wurt⁴⁶.*

Disse ob geschriben ordnung soll gehalten werden byß vff widerruffen⁴⁷.

Anno domini · 1 · 5 · 2 · 2 ·

Disse ordnung ist hernewrt worden durch Nicodemus Zugel burgermaister im 22 jar vnd geben[...] sch[...]d im 21 jar [...] noch vnd ander ir gesellen [...], Peter Zyglar, da zu mal schriber scripsit⁴⁸.

Die Metzlerordnung von 1522 gehört in den Kontext der Policy-Ordnungen, die sich in vielen Städten insbesondere im weiteren Verlauf des 16. und dann des 17.

42 Offenbar gab es eine Art Kaufhaus, in der Waren anzubieten waren. Am ehesten ist an ein offenes, dem Verkauf dienendes Erdgeschoss in einem Rathaus zu denken, wie man es seit dem späten Mittelalter vielerorts findet. Der Fleischverkauf in Privathäusern war verboten.

43 Das Wort *offt* am Rand nachgetragen und mit Markierung in die Zeile eingefügt.

44 Das Wort *schetzer* über der Zeile nachgetragen.

45 Das bedeutet, dass die Metzger beim Fleischverkauf das Fleisch gut sichtbar vor sich legen mussten.

46 Die Punkte 9 und 10 sind typisch für das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtsverständnis: Erst muss der „gnädige Herr“, d. h. der Abt von Murrhardt bedient werden, dann schwangere Frauen, dann die Einheimischen – und Auswärtige zuletzt. Es ging dabei keineswegs nur um die Reihenfolge der Bedienung, sondern – was bei knappem Fleischangebot besonders wichtig war – um das banale Problem, wer im Zweifelsfall überhaupt Fleisch zu kaufen bekam.

47 Rest der Metzlerordnung von hier an von derselben Hand, jedoch in blasserer Tinte geschrieben; am Schluss wegen blasser Tinte z. T. nicht lesbar.

48 Die Lücken sind wegen ausgebleichter Schrift nicht zu lesen.

Jahrhunderts auf alle nur erdenklichen Gebiete des menschlichen Lebens ausdehnten und dieses zu reglementieren suchten. Gewerbeordnungen waren nur ein Zweig der Policey-Ordnungen, allerdings ein wichtiger. Das Murrhardter Stadtrecht hat über die Metzlerordnung hinaus, wie eingangs ausgeführt wurde, nach aller Wahrscheinlichkeit noch weitere Gewerbeordnungen enthalten; ausdrücklich genannt wird eine Bäckerordnung. Das würde auch gut zu der Tatsache passen, dass auch in anderen Stadt- und Dorfrechten in Württemberg und in benachbarten Herrschaften im 16. Jahrhundert besonders häufig neben den Metzgerordnungen auch Ordnungen für Müller, Bäcker und Gastwirte enthalten waren.

Nach den nachgesetzten Zeilen handelte es sich um eine Erneuerung der Metzlerordnung, d. h. es muss eine ältere, heute nicht mehr vorhandene Fassung gegeben haben. Vermutlich war sie in dem 1565 zerschnittenen und verbrannten Buch enthalten (s. u.).

Die mit der Murrhardter Metzlerordnung etwa gleichzeitigen Ordnungen des Klosters Adelberg von 1502 enthalten nur eine wenige Zeilen lange Passage zu den Metzgern, in der lediglich festgelegt wird, dass Metzeln und Fleischverkauf der Genehmigung des Klosters bedürften und dass das Vieh vor dem Schlachten geschätzt werden müsse⁴⁹. Metzlerordnungen wurden im 16. Jahrhundert nicht nur in Städten verfasst, sondern auch im ländlichen Raum⁵⁰.

2. Die Aussagen von Bürgermeister, Gericht und Rat von Murrhardt zur rechtlichen Lage der Stadt im Jahre 1565

2.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Aussagen von Bürgermeister, Gericht und Rat der Stadt Murrhardt sind Teil einer Vernehmung, die im März 1565 zur Aufklärung der 1564/65 in Murrhardt aufgeflaminten Unruhen durch württembergische Beamte

49 *Gerichtsordnung und brauch dem gottshauß Adelberg gehörig. 1502*, in: Württembergische ländliche Rechtsquellen (wie Anm. 9), S. 4–20, hier S. 14.

50 Die *Statuta und Ordnungen* der rechbergischen Orte Rechberg, Heuchlingen und Weiler in den Bergen von 1577 enthalten eine ausführliche Metzgerordnung (Württembergische ländliche Rechtsquellen. 1. Bd.: Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearb. von Friedrich Winterlin. S. 727 f.), die sich hauptsächlich mit Vieh- und Fleischkauf und Fleischschau befasst. Mit Murrhardt vergleichbar ist die Regelung, dass Kindbeterinnen beim Verkauf bevorzugt behandelt werden sollten. Das Kapitel *Von metzgen du wiertschaft halten* der holtzischen Gerichts- und Polizeiordnung für Wissgoldingen von 1612 geht auf die Metzger nur am Rande ein und befasst sich hauptsächlich mit Gastwirten (ebd., S. 843 f.). Nur mit wenigen Zeilen gehen auf die Metzger die folgenden Ordnungen ein: Ehehaft des Klosters Kirchheim am Ries von 1699 (ebd., S. 158); Gemeindeordnung des ellwangischen Ortes Bühlertann von 1643 (ebd., S. 330); Ordnung wegen des Schafehaltens im ellwangischen Ort Westhausen von 1539 (ebd., S. 386); Gemeindeordnung des ellwangischen Dorfes Oberkochen von 1578 (ebd., S. 417); Polizei- und Dorfordnung des adelmannsfeldischen Dorfes Adelmansfelden von 1680 (ebd., S. 479); Dorfordnung des wöllwartischen Ortes Essingen von 1710 (ebd., S. 531).

durchgeführt wurden. Sie befinden sich im Bestand A 508, Bü. 2 des Hauptstaatsarchivs in Stuttgart und wurden von Hans von Renchingen, Obervogt von Kirchheim, Jakob von Hoheneck, Untervogt von Schorndorf, und dem Juristen Dr. Kilian Bertsch am 3. April 1565 von Murrhardt aus als Anlagen zu einem Anbringen an Herzog Christoph von Württemberg geschickt. Der größere Teil der Anlagen beinhaltet die Befragungen der wegen der Unruhen Angeklagten.

Dem unten wiedergegebenen Text gehen voraus: Der Bericht der drei genannten württembergischen Beamten vom 3. April 1565, als Anlagen die Aussagen der Gerichtsmitglieder Hans Zügel und Hans Müller des Alten, sowie des Hans Müller von der Rümelinsmühle, des Jörg Reuchlin, des Hans Mack, des Hans Banzer und des Lienhard Banmetzer. Auf den Text folgen Aussagen des Gerichtsmitglieds Hans Geiger, des Martin Bader, des Melchior Bader, des alten Bürgermeisters Claus Schmidt, des Martin Zügel, des Gabriel Binder, des Melchior Eckhardt und des Jörg Weller. Es schließen sich weiter an die Aussagen des in Beilstein inhaftierten Jonas Geiger, des in Marbach inhaftierten Hans Schwarz und der in Winnenden inhaftierten Hans Berner und Claus Keller. Auf weitere Schriftstücke des Bü. 2 braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Die Befragung von Bürgermeister, Gericht und Rat nimmt den Charakter eines Weistums an, denn die Befragten geben umfangreiche Auskünfte über die rechtliche Situation der Stadt.

Die beigelegte Nummerierung stimmt mit der – sowieso fragmentarischen und inkonsequenten – Nummerierung der Quelle nicht überein. Sie entspricht der Abschnittseinteilung der Quelle und dient in erster Linie der besseren Orientierung.

2.2 Edition

Burgermeister, gericht unnd ratt haben uff vleissig ermanen unns uff die uberschickht innstruction vermög ingelegter puncten geantwort, wie vollgt.

1. *Erstlich das vischen inn der Murr belangendt, wurd unns durch allt Hannsen Müllern in namen ir aller fürgemelldt, das biß an her, dhein unnderschidlich zaichen an gestaden oder anndern orten gehapt. Aber bey manns gedennckhen habe allwegen die gemeindt dann das wasser uffgestigen und voll stell worden, macht gehapt zu straiffen. Sey auch niemandt von denn allten prelaten gewertt worden. Aber yetzund bedarff niemandt straiffen, das wasser gee dann an allen orten uff. Sey zu zeitten, die jar her, von etlich ubertretten worden. Haben des closters schirmer etwa ainem, den hamen genomen, etwa einer inn thurn gelegt worden. Wann aber das wasser gar uffgeet, werde es niemandt gewertt.*

2. *Demannern artickhell. Die fronn anlannendt, zeigen sie samentlich an, das sie noch bißer nit beschwerdt⁵¹ worden, haben auch deßhalb khein clag fuzubringen.*
3. *Demdritten, die schatzung bertirendt. Seyen sie noch der zeit unbeschwerdt Vermellden, sie seyen mit dem prelatten unnd vogt guet willig uberkhomen, das sie von der stat wegen an der ablosungs hülf jars geben unnd erlegen wellen vier hundert guldin. Aber dieweill sie ein neues rathaus, desgleichen bronnen unnd ein neu phlaster gebauwen, sey inen yetzunder etliche jar lang ein hundert guldin nachgelassen worden, allso, das sie zeit her, unnd noch nit mer fur ablosung, lanndtsteuer, schloss gelt unnd alle steuer jars dem closter geben dann 300 fl., welches sie mit grossem dannckh thuen, dann wa sie merers geben sollten, möchten sie zu ewigen zeitten nit usser dem schulden lasst, darinn sie steckhen, unnd durch die hispanier darin gebracht worden, nit khomen, aber allso khönnnden sie jars ablösen, wie sie dann innerthalb drey jaren dreuw hundert guldin abgeloesst ./.*
4. *Wiees aber mit dem schatzen und belegen von allter her gehalten worden, khünden sie gar nit anzeigen, wissen auch nichts davon zureden. Haben auch deßhalben weder statt puech, brieff noch sigell. /*
5. *Dritten. Wie es mit dem belegen oder umschlag der ablösungs hülf, lanndtsteuer, schloßgellts bey andern amptern alls Backhngang, Botwar, Beylstein gehalten, wissen sie gar nit, haben auch niemallen darnach gefragt, sonnder machen iren umschlag fur sich selbs. Unnd sey nit one, es betrefe denn hundert, uff ein halben guldin ongefertlich, dann die ablossungs hülf ir schulden lasst, usgab uff die gebeuw, besoldung der thorwarten unnd wechter, auch was sie ablösen, werde alles darunder belegt. Allso das sie noch der zeit nit woll niderer geen khünden, sie wollten dann fur unnd fur inn schulden steckhen pleiben, dann sie noch bus inn die drey tausend guldin, so sie verzinsen, schuldig seyen. Wie dann ein burgermeister jarlich vor vogt, gericht unnd rath einnemens unnd ausgebens halben ordentliche rechnung thut, so khünden sie aber yr inen nit helfen, dann durch disen weg der belegung. Sie seyen aber vorhabens unnd bedacht, wann sie ein wenig der schulden abkhomen, das sie mit der belegung auch abschlahen wellen, doch mit rath und vorwissen des herrn prelatten unnd vogts, wie sie dann disen wegen der belegung auch mit irem bewilligen furgenommen haben.*
6. *Vernersdie beholzung inn der statt wellden betrifft, würdt es gehalten wie mit allter herkhomen. Wann der prelatt will holzes houwen lassen, würdt der burgermeister allwegen darumb angesprochen, allso das deßhalb khein clag.*

51 Die Wörter *nit beschwerdt* am Rand nachgetragen.

7. *Sovill dann besezung gericht unnd raths unnd annderer ampter betrifft, würdet es gehallten wie mit allter her khomen, das sollich ordennlich jars uff Stephany beschicht.*
8. *Wiees funfft zu Murhart gehusset würdt, wissen sie annderst nit anzuzeigen, dann woll sagen samenntlich wissen und an dem prelatten noch vogt dhein tag sonnder haussen ihres wissens woll unnd one vorwissenlich.*
9. *Das strittig puech belangent, sagen sie, das es niemallen fur khein stat oder oder statuten puech, sonnder vill mer fur nichtig, dann durfftig gehallten worden, darfur sie es noch achten, dann sie habens nit gewust, auch bey dhain gedenncken niemallen hören lesen.*
10. *Obsie sunst khein ander stattuten puech oder verträg haben? Ist gar nichts vorhanden, dann ein allt puechlein, darinn ein erb ordnung, mezger ordnung unnd dann etliche zinsen, der stat gehörig, begriffen. Unnd dann ein alte berichts acten, den viehtrieb gegen den umbligennden weyllern unnd höfen belangend, sampt einem pergamentin vertrag, die selb sach auch berürennd⁵².*

Bei den Aussagen handelt es sich offenkundig um nicht schriftlich fixiertes Gewohnheitsrecht, teilweise auch nur um Beschreibungen der finanziellen Verhältnisse in Murrhardt.

Um den Gesamtzusammenhang zu verstehen, ist es erforderlich, sich die wesentlichen Veränderungen zu vergegenwärtigen, die bis zum Jahr 1565 stattgefunden hatten. Nach vielen religionspolitischen Turbulenzen war 1552 der letzte katholische Abt des Klosters Murrhardt, Thomas Carlin, gestorben. Der württembergische Herzog Christoph, der in seinem Land die Reformation einführen wollte, setzte den jungen Otto Leonhard Hofseß, den Sohn des Murrhardter Vogtes, als ersten evangelischen Abt ein. Die wenigen noch vorhandenen Mönche traten ebenfalls zum Protestantismus über. Der starke Mann in Murrhardt war der herzogliche Vogt Leonhard Hofseß. Die städtischen Selbstverwaltungsorgane Bürgermeister, Gericht und Rat sind jetzt – deutlicher als 1502 – in ihrer Gesamtheit zu erkennen.

Der 1. Punkt behandelt die für die Murrhardter Bürger offenbar wichtigen Fischrechte in der Murr. Erwähnt wird, dass es keine *unnderschiedlich zeichen* am Ufer der Murr gegeben habe. Damit ist zweifellos gemeint, dass es keine Pfähle oder Grenzsteine gab, die die Grenze eines Fischrechts markierten. Üblicherweise war nämlich das Fischrecht so geregelt, dass in gewissen Abschnitten eines Flusses oder Baches, deren Grenzen mit solchen Zeichen markiert waren, unterschiedliche Personen das Fischrecht besaßen. Eine solche exakte Abgrenzung gab es in Murrhardt offenbar nicht. Vielmehr hing das Fischrecht vom Wasserstand ab: Bei Hochwasser durften die Murrhardter *straiffen*, also fischen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die *alten prelaten*, also die katholischen

52 Es handelt sich um die heutigen Urkunden U 2 und 3 im StadtA Murrhardt.

Äbte, die bis 1552 amtierten, dies nie verwehrt hätten. Neuerdings habe es eine Verschärfung dieser Regelung gegeben, denn jetzt dürfe nur noch gestreift werden, wenn ganz außerordentliches Hochwasser sei (wenn *das wasser [...] an allen orten* übers Ufer trete). Aber offenbar hielten sich die Murrhardter an diese neue Regelung nicht mehr; einige hätten vor einigen Jahren trotzdem gefischt, und einem Bürger sei das Fischernetz (der *hamen*) weggenommen und der Bürger dann vom Vogt deswegen in den Turm gesperrt worden.

Knapp formuliert ist der 2. Punkt, der die Fronarbeit betraf. Hier gab es – Pech für den Historiker – keine Beschwerde, weshalb man nicht erfährt, wie die Fronpflichten der Murrhardter im einzelnen aussahen.

Dagegen ist der 3. Punkt, der die *schatzung*, also die Steuer betrifft, um so aufschlussreicher. Die Befragten geben an, hier keine Beschwerde zu haben und eigentlich mit dem Vogt und dem Abt gut zusammenzuarbeiten. Die 1565 erwähnte *schatzung* dürfte mit den politischen Verwerfungen der Zeit um 1550 zusammenhängen. Herzog Ulrich von Württemberg (1498–1550) hatte durch seine reformatorische Politik seit 1534 dem Land und insbesondere den Klöstern hohe Steuerlasten aufgebürdet. Als er sich im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 gegen Kaiser Karl V. gestellt und zusammen mit den Schmalkaldenern den Krieg verloren hatte, musste er eine riesige Geldzahlung von 300.000 fl auf sich nehmen, um die kaiserliche Gnade zu erlangen und sein Herzogtum behalten zu dürfen. Ulrichs Nachfolger, Herzog Christoph (1550–1568), musste, um im Besitz seines Herzogtums bleiben zu können, nochmals 250.000 fl an den Bruder des Kaisers, König Ferdinand, zahlen⁵³. Diese riesigen Geldbeträge konnte das Herzogtum Württemberg selbstverständlich nicht aus den laufenden Einnahmen bezahlen. Die Kosten wurden auf die einzelnen weltlichen Ämter und die Klosterämter als *schatzung* umgelegt. Diese mussten sich, wenn sie das nötige Geld nicht hatten (und das hatte wohl kaum ein Amt) verschulden und diese Schulden jahrelang abzahlen. Nach Aussage des 3. Punktes hat die jährliche Zinslast Murrhardts 400 fl betragen – eine Summe, die für das finanzschwache Städtchen kaum zu bewältigen war. Auch wenn 1565 infolge der auch im 15./16. Jahrhundert festzustellenden allmählichen Inflation die städtischen Einnahmen deutlich höher gewesen sein dürften als in der Zins- und Gültliste von 1471, kann man sich kaum vorstellen, wie all die genannten Aufgaben – Rathaus-, Brunnen- und Straßenpflasterbau, Schuldentilgung – zu bewältigen gewesen sein sollen.

Für die Stadt Murrhardt kam noch eine zusätzliche Belastung hinzu: Im Laufe des Schmalkaldischen Krieges hatte es in Murrhardt – wie in den anderen württembergischen Städten auch⁵⁴ – eine jahrelange Einquartierung durch spanische Truppen Kaiser Karls V. gegeben. Die Stadt hat unter den Spaniern, wie der 3. Punkt ausführt, schwer gelitten. Dabei wurde Murrhardt nicht nur durch Ein-

53 Dieter Mertens: Württemberg. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. 2. Bd.: Die Territorien im Alten Reich. 1995. S. 1–246, hier S. 109, 111.

54 Vgl. für Backnang: *Reustle* (wie Anm. 6), S. 250–258.

quartierung und Requisition bis aufs Blut ausgepresst, vielmehr kam es zu erheblichen Gebäudezerstörungen (wohl eher durch ein leichtfertig verursachtes Schadensfeuer als durch Kampfhandlungen). Deshalb waren die 1550er Jahre, nachdem die Spanier abgezogen waren, vom Wiederaufbau geprägt. Man erfährt aus den Aussagen des 3. Punktes, dass die Stadt Murrhardt an öffentlichen Baumaßnahmen das Rathaus neu errichtete, außerdem wurden Brunnen neu gebaut und die Straßen neu gepflastert. Der Rathausbau ist durch eine (nicht mehr erhaltene) Bauinschrift auf 1558 datiert⁵⁵. Da diese Baumaßnahmen angesichts der sowieso schon bestehenden Schuldenlast nicht finanzierbar waren, hatte die Stadt Murrhardt mit Vogt Hofseß eine vorübergehende Minderung der Zahlungen auf jährlich 300 fl ausgehandelt. In diesem Zusammenhang erwähnt der 3. Punkt auch, welche Abgaben insgesamt an den württembergischen Staat zu zahlen waren: Es handelte sich um *ablosung*, *lanndtsteuer*, *schloss gelt*. Die *ablosung* ist zweifellos die Tilgung der durch die Herzöge Ulrich und Christoph ausgelösten Staatsverschuldung. Die *lanndtsteuer* war die sozusagen normale, alljährliche anfallende Steuer; in Form der sog. Bet-Zahlung war diese Landsteuer schon in vorreformatorischer Zeit üblich gewesen. Welchen Charakter die Abgabe des *schloss gelts* hatte, ist im einzelnen nicht nachvollziehbar. Dank der Reduktion der jährlichen Zahlungen um 100 fl war es den Murrhardtern möglich gewesen, von ihrer Schuldenlast 300 fl zu tilgen.

Im 4. Punkt geht es um *schatzen und belegen von aller her*, also um die Frage, nach welchen Modalitäten die Stadt Murrhardt – sei es von Württemberg, sei es vom Kloster – in früheren Zeiten zur Kasse gebeten worden war. Leider wussten die Befragten zu diesem Punkt keine Angaben zu machen. Ausdrücklich vermerkten sie, dass es dazu auch keine schriftlichen Unterlagen gebe (*haben auch deßhalben weder statt puech, brieff noch sigell*).

Aus dem 5. Punkt erfährt man, dass die Murrhardter offenbar nach den Steuer- und Schatzungsverhältnissen in den württembergischen Ämtern Backnang, Bottwar und Beilstein befragt wurden. Von den dortigen Verhältnissen war aber in Murrhardt nichts bekannt. Die Murrhardter betonten die Gründlichkeit ihrer eigenen Rechnungsführung und wiesen darauf hin, dass sie über alles genau Buch führten, es sei ein halber oder 100 fl und es betreffe die Abgaben an den Staat (*ablössungs hilf*), die Tilgung der Altschulden, die Ausgaben für die Gebäude, die Besoldung der Torwärter und der Wächter oder die Tilgung der Altschulden (*auch was sie ablösen*). Noch *niderer geen* könnten sie nicht, es sei denn, sie wollten auf Dauer auf der städtischen Schuldenlast, die hier mit 3000 fl angegeben wird, sitzen bleiben. Man erfährt dann, dass der Bürgermeister jährlich vor Vogt, Gericht und Rat Rechnung über Einnahmen und Ausgaben legen musste. Wenn die eigenen städtischen Schulden etwas verringert seien, werde man auch mit den Abgaben an den Staat weitersehen.

55 Vgl. zur Bautätigkeit der 1550er Jahre: Fritz, Stadt und Kloster (wie Anm. 2), S. 142.

Wenig ergiebig sind die Aussagen zum 6. Punkt, in dem es um die Beholungsrechte geht. Auch hier gab es keine Probleme, so dass nichts erläutert werden musste. Man erfährt lediglich, dass der Abt, immer wenn er Holz hauen lassen wollte, den Bürgermeister informierte. Es wird nicht deutlich, wer über Beholungsrechte verfügte, wo und in welcher Weise sie ausgeübt wurden.

Ein interessantes Detail wird im 7. Punkt mitgeteilt, der die Besetzung von Gericht, Rat und anderen städtischen Ämtern betraf. Diese wurde jedes Jahr am Stephanstag, also am 26. Dezember durchgeführt.

Im 8. Punkt ging es um die Frage, wie in Murrhardt „gehaust“ wurde. Diese Frage bezog sich auf die Amtsführung von Abt und Vogt, und die Befragten gaben an, dass es hier niemals Probleme gegeben habe.

Der 9. Punkt dürfte als eine Art vorsorglicher Rückzug bzw. Rechtfertigung von Bürgermeister, Gericht und Rat gegenüber den untersuchenden herzoglichen Beamten zu deuten sein: Man redete die Bedeutung des Bürgerbuchs klein, indem man meinte, dass man es nie als ein offizielles Stadtbuch, sondern geradezu als *nichtig* angesehen habe. Deshalb sei es auch nie verlesen worden.

Der gesamte Sachverhalt bleibt undurchsichtig: Zum einen sagen Bürgermeister, Gericht und Rat im 9. und 10. Punkt mit Nachdruck aus, dass man nur die wenigen in 10. genannten Unterlagen habe, zum andern gab es da aber doch das in 9. erwähnte Buch, in dem auch etwas über die Rechtsverhältnisse der Stadt aufgeschrieben war, aber zum dritten will niemand etwas von dem mysteriösen Buch gewusst haben, man wusste aber immerhin soviel, dass dieses Buch belanglos gewesen sein soll. Ein als *nichtig* angesehenes Buch zu zerschneiden und zu verbrennen, wäre – wenn es wirklich *nichtig* war – eine kaum verständliche Überreaktion der Vögte aus Kirchheim und Schorndorf und des mit ihnen untersuchenden Juristen gewesen.

Die letztlich außerordentlich ängstlichen Aussagen von Bürgermeister, Gericht und Rat zu dem Buch werden allenfalls verständlich, wenn man die Reaktionen verschiedener anderer 1565 befragter Personen einbezieht: Im Vorfeld des Streits um die Stadtbuch-Verlesung hatten mehrere Murrhardter Bürger eine gewisse Beklommenheit vor der Obrigkeit ausgedrückt. Am deutlichsten geschah dies durch Hans Müller den Alten, der auf schlimme frühere Erfahrungen verwies. Das mochte sich entweder auf den Bauernkrieg von 1525 oder aber auf den Murrhardter Bürgeraufstand von 1537 beziehen⁵⁶.

56 Caspar Doder von Hausen fragte Hans Müller den Alten: „Gellt Hannß, du förchst die ruelle?“ worauf dieser antwortete: „Ja, ich weiß, wie es hievor ergangen.“ (HStAS A 508, Bü. 2, Aussage des Hans Müller des Alten; vgl. auch Fritz, Bürgeraufstände (wie Anm. 3), S. 62).

3. Register

Personen und Orte außerhalb von Murrhardt

Däfern	Stadtrecht
Kirchen	s. Kirchheim/Neckar
Kirchheim/Neckar	Stadtrecht
Mömpelgard	Stadtrecht
Schultheiß, Hans, zu Weissach	Stadtrecht
Staiger, Konrad, Vogt zu Backnang	Stadtrecht
<i>Taffern</i>	s. Däfern
Teck	Stadtrecht
Ulrich, Herzog von Württemberg	Stadtrecht
Veit von Taffern	Stadtrecht
Weissach	Stadtrecht
Württemberg	Stadtrecht
<i>Wysach</i>	s. Weissach
Ziegler, Peter, von Kirchheim, Stadtschreiber zu Murrhardt	Stadtrecht

Personen, Einwohner von Murrhardt

Bachmetzer, Walter	Zinsliste 8
Baumännlin	Zinsliste 21
Bender, Hans	Zinsliste 12
Berner, Concz	Zinsliste 2
Blind, Albrecht	Zinsliste 40
Blind, Contz, auf der Ziegelhütte	Zinsliste 13, 36
Blind, Jörg	Zinsliste 25
Dewhinger, Hans	Zinsliste 27
Elßen Peter	Zinsliste 20
Feucht von Siegelsberg	Zinsliste 32
Geiglin, <i>Gewglin</i>	Zinsliste 3
Geiglin, Jacob, Bürgermeister	Zinsliste 38 und 40
Hannemann von Steinberg	Zinsliste 25
Herhensin	Zinsliste 26
Huber Els	Zinsliste 29
Laurenz, Abt	Stadtrecht
Mereth, der alt	Zinsliste 33
Moch, Conrat	Zinsliste 38, 39
Möch, Laurentz	Zinsliste 39
Pfister	Zinsliste 1
Roßler, Aubelin	Zinsliste 28
Schewhammer	Zinsliste 16
Schmid Hans	Zinsliste 37
Schmid, Steffan, gen. Schwarm	Zinsliste 11
Schnider Hans	Zinsliste 6

Schuchmacher, Jorglin	Zinsliste 30
Schuchmacher, Michael	Zinsliste 15
Steinhansen Ulrich	Zinsliste 5
Steinhansen Wagner	Zinsliste 4, 10
Stolzen Egger	Zinsliste 17
Stumpfhans	Zinsliste 22
Syferlins Hensin	Zinsliste 14
Vurkorn, Heinrich, Schultheiß zu Murrhardt	Stadtrecht
Wertwan Hensin, von Siebenknie	Zinsliste 9
Windberger, Peter	Zinsliste 23
Wolf, Contz	Zinsliste 18
Wolf, Hans	Zinsliste 19
Wolfs Thon	Zinsliste 31

Murrhardt, Flurnamen und Teilorte in der Zins- und Gültliste⁵⁷

<i>Berlins hewmaden</i> (Nr. 12)	= Berlins Heumaden, nicht lokalisierbar
<i>Druzzenbach</i> (Nr. 25, 26, 28)	= Trauzzenbach, gemeint ist der Bach, nicht der Ort
<i>Furt wisen</i> (Nr. 8)	= Furtwiesen, nicht lokalisierbar
<i>Gaiß buhel</i> (Nr. 7)	= Geißbühl
<i>Habich klingen</i> (Nr. 22)	= Habichtsklinge; da diese Klinge als <i>im Herspach</i> gelegen beschrieben wird, dürfte es sich entweder um das enge obere Hörschbachtal selbst oder um eines von dessen Seitentälchen handeln
<i>Herspach</i> (Nr. 9, 22)	= Hörschbach
<i>hewmaden hinder Wolfs muln</i> (Nr. 17, 22)	= Heumaden hinter der Wolfsmühle; vermutlich die heutige Flur Heumaden, in der Gegend des Murrhardter Gymnasiums
<i>Hotzen klinge</i> (Nr. 31)	= ?
<i>Kebach, Kebbach</i> (Nr. 3, 10)	= Kebbach
<i>kirchen hoffstatt</i> (Nr. 16, 20)	= Kirchen-Hofstatt, nicht sicher lokalisierbar, müsste aber in der Nähe der heutigen Walterichskirche sein
<i>Köchersperg</i> (Nr. 20)	= Köchersberg (Teilort)
<i>Krafs agger</i> (Nr. 1)	= Krafsacker, als <i>Craffts ackher</i> 1538 genannt ⁵⁸ ; danach müsste dieser Acker entweder zwischen Murrhardt und Hausen oder bei Hausen liegen
<i>Krunnpparswerd, Krúnppertz werd</i> (Nr. 2, 29)	= „Krinpartz-Wörd“, da dieser Wörd, also eine Art Insel, als unterhalb von Köchersberg gelegen beschrieben wird, dürfte es sich um einen Wörd in

⁵⁷ Vgl. zu Murrhardter Flurnamen grundsätzlich: Markus Braun: Die Flurnamen der Gesamtgemeinde Murrhardt. Das Gesicht einer Landschaft. Murrhardt 1956; Braun nennt aber etliche der obigen Flurnamen nicht.

⁵⁸ StadtA Murrhardt, U 2 und 3; kopia! HStAS H 102/54, Bd. 8, Bl. 8a.

- der Murr handeln. Ein solcher Wörd dürfte beim Aufstauen der Murr an der Ableitung der Mühlkanals für die obere Mühle entstanden sein. Demnach wäre dieser Wörd in der Murr bei den heutigen Parkplätzen der Firma Bosch zu suchen.
- Kroß wasen* (Nr. 25) = nicht genau lokalisierbar, irgendwo am Trauzenbach
- Newe garten* (Nr. 34) = neue Gärten, in der Nähe der Ziegelgasse
- Ob den Sewin* (Nr. 11) = oberhalb der Seen, nicht sicher lokalisierbar, vielleicht oberhalb der Seen rund um das Kloster?
- Pfisters mul* (Nr. 1, 6) = Pfisters Mühle; *Pfister Hannsen seegmühlin* 1538 genannt, offenbar in der Nähe des *Krafs acker*, s. dort; es könnte sich entweder um die seit 1576 als Lutzensägmühle (= heute noch Straßename) bezeichnete Sägmühle oder aber um eine Sägmühle weiter murraufwärts handeln⁵⁹
- Rißberg* (Nr. 31) = Riesberg
- Schwampper* (Nr. 4, 15, nach 38) = Schwammberg
- Seg ecker* (Nr. 17, 18, 27, 32) = Sägäcker, nicht lokalisierbar
- Serain* (Nr. 11) = Seerain; es handelt sich offenbar um einen Rain, d. h. einen Hang oberhalb eines Sees; ob die Seen neben dem Kloster gemeint sind? Dann könnte es sich um den heutigen Kirchrain handeln.
- Sigalsperg* (Nr. 32) = Siegelsberg (Teilort)
- Steinberg* (Nr. 24, 29) = Steinberg (Teilort)
- Sybenknú, Sibenknú* (Nr. 9, 14) = Siebenknie (Teilort)
- Wlrichs kling* (Nr. 32) = Ulrichsklinge, bei Siegelsberg
- Veil* (Nr. 1) = ?; nicht lokalisierbar
- Weymars win klingen bach* (Nr. 5) = ?
- Waidmans weg* (Nr. 30) = ?
- Wolfs muln* (Nr. 17, 23) = die dahinter gelegene Flur Heumaden (s. dort) lässt vermuten, dass es sich um die heutige Rümelinsmühle handelt
- ziegel gassen* (Nr. 34) = Ziegelgassen, zweifellos in der Nähe der Ziegelhütte
- ziegel hutten* (Nr. 13, 34) = Ziegelhütte, vermutlich identisch mit der noch im 19. Jahrhundert erwähnten Ziegelhütte (heutiger Maienweg)

⁵⁹ Braun (wie Anm. 57), S. 69.